



Vertriebscheckliste

Schenkung an Kind mit steuergünstiger Geldanlage (ohne Kontrolle)

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Der Vater möchte gern zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens (400.000 Euro) auf sein Kind (volljährig oder minderjährig, aber mindestens sieben Jahre alt) übertragen.
2. Für den Vater ist es nicht nötig, die Kontrolle über dieses Vermögen zu behalten, die Kontrolle soll sofort auf das Kind übergehen.
3. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen. Das Geld soll als Altersvorsorge für das Kind dienen und dem Kind nach dem Tod des Vaters einkommensteuerfrei zufließen. Aufgrund des Altersunterschieds (z.B. 25 Jahre) ist zu erwarten, dass das Kind beim Tod des Vaters in etwa im Rentenalter ist.
4. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
5. Der Vater hat insgesamt erhebliches Vermögen (zum Beispiel 1,5 Mio. Euro). Daher sollen auch die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ggf. mehrfach genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Versicherungsnehmer („VN“)**
Das Kind wird als VN im Antrag genannt.
- **Einmalbeitrag durch den Vater**
Der Vater zahlt den Einmalbeitrag für den VN und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der Vater wird VP.
- **Für den Tod des Vaters besteht ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten des Kindes.**
Im Antrag wird dem Kind das Bezugsrecht im Todesfall eingeräumt.
- **Unterschriften**
 - Der VN muss unterschreiben. Ist das Kind minderjährig, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.
 - Die VP muss ebenfalls unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Einfache Schenkung außerhalb des Erbrechts

Der Vater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe des Einmalbeitrags. Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Die Kapitallebensversicherung fällt nicht in den Nachlass. Je nach den konkreten Umständen kommen allerdings Pflichtteilergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, wenn der Vater innerhalb von zehn Jahren nach Vollzug der Schenkung verstirbt.

Zu 2. Kontrolle des Vaters

Da der Vater keine weitere Kontrolle über das Vermögen wünscht, ist seine Stellung als weiterer VN nicht erforderlich. Das Kind kann sofort ohne seine Zustimmung über den Versicherungsvertrag verfügen, insbesondere Teilauszahlungen beantragen oder den Vertrag kündigen.

Zu 3. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 4. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfallleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfallleistung, die dem Kind beim Tod des Vaters zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkung/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Vaters an das Kind im Wert des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Vaters an das Kind 400.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Der Freibetrag steht daher nach zehn Jahren erneut zur Verfügung. Nur bei Überschreitung des Freibetrags fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821,
kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenziierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Schenkung an Kind mit steuergünstiger Geldanlage und Kontrolle

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Der Vater möchte gern zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens (400.000 Euro) auf sein Kind (volljährig oder minderjährig, aber mindestens sieben Jahre alt) übertragen.
2. Der Vater möchte die Kontrolle über dieses Vermögen behalten.
3. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen. Das Geld soll als Altersvorsorge für das Kind dienen und dem Kind nach dem Tod des Vaters einkommensteuerfrei zufließen. Aufgrund des Altersunterschieds (z.B. 25 Jahre) ist zu erwarten, dass das Kind beim Tod des Vaters in etwa im Rentenalter ist.
4. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
5. Der Vater hat insgesamt erhebliches Vermögen (zum Beispiel 1,5 Mio. Euro). Daher sollen auch die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ggf. mehrfach genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Vater und Kind werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Vaters am Vertrag 1 Prozent und der Anteil des Kindes am Vertrag 99 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch den Vater**
Der Vater ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der Vater wird VP.
- **Für den Tod des Vaters besteht ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten des Kindes.**
Im Antrag wird dem Kind das Bezugsrecht im Todesfall eingeräumt.
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben. Ist das Kind minderjährig, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.
 - Die VP muss zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Einfache Schenkung außerhalb des Erbrechts

Der Vater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe von 99 Prozent des Einmalbeitrags. Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Die Kapitallebensversicherung fällt nicht in den Nachlass. Je nach den konkreten Umständen kommen allerdings Pflichtteilergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, wenn der Vater innerhalb von zehn Jahren nach Vollzug der Schenkung verstirbt.

Zu 2. Kontrolle des Vaters

Der Vater behält die Kontrolle über das Geld, da er neben dem Kind weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen wie vorzeitige Auszahlungen sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu 3. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 4. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfallleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfallleistung, die dem Kind bei Tod des Vaters zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkung/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Vaters an das Kind im Wert von 99 Prozent des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Vaters an das Kind 400.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von 10 Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Der Freibetrag steht daher nach zehn Jahren erneut zur Verfügung.

Nur bei Überschreitung des Freibetrags fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821,
kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenzierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Schenkung an Kind mit verlängerter Kontrolle

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Der Vater möchte gern zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens (400.000 Euro) auf sein Kind (volljährig oder minderjährig, aber mindestens sieben Jahre alt) übertragen.
2. Der Vater möchte, dass die Eltern bis zum Tod beider Elternteile die Kontrolle über dieses Vermögen behalten.
3. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen. Das Geld soll als Altersvorsorge für das Kind dienen und dem Kind nach dem Tod beider Elternteile einkommensteuerfrei zufließen. Aufgrund des Altersunterschieds (z.B. 25 Jahre) ist zu erwarten, dass das Kind beim Tod des letzten Elternteils in etwa im Rentenalter ist.
4. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
5. Der Vater hat insgesamt erhebliches Vermögen (zum Beispiel 1,5 Mio. Euro). Daher sollen auch die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ggf. mehrfach genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Vater und Kind werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Vaters am Vertrag 1 Prozent und der Anteil des Kindes am Vertrag 99 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch Vater**
Der Vater ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Zwei versicherte Personen („VP“)**
Vater und Mutter werden VP.
- **Bei Tod des Vaters wird die zweite VP (Mutter) automatisch VN**
Unter „Besonderer Vereinbarung“ wird Folgendes individuell im Antrag festgelegt:
Die Versicherungsnehmer, die versicherten Personen und der Versicherer sind sich einig, dass die zweite versicherte Person [Mutter] im Falle des Todes des ersten Versicherungsnehmers [Vater] Versicherungsnehmer wird und ihr Anteil am Vertrag 1 Prozent beträgt.“
- **Für den Tod des letzten Elternteils besteht ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten des Kindes.**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall dem Kind eingeräumt.
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben. Ist das Kind minderjährig, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.
 - Beide VP müssen unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Einfache Schenkung außerhalb des Erbrechts

Der Vater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe von 99 Prozent des Einmalbeitrags. Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Die Kapitallebensversicherung fällt nicht in den Nachlass. Je nach den konkreten Umständen kommen allerdings Pflichtteilsergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, wenn der Vater innerhalb von 10 Jahren nach Vollzug der Schenkung verstirbt.

Zu 2. Kontrolle des Vaters

Der Vater behält die Kontrolle über das Geld, da er neben dem Kind weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen, wie etwa zu vorzeitigen Auszahlungen, sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich. Da die Mutter, wenn sie den Vater überlebt, nach seinem Tod in die Stellung des VN eintritt, erhält sie sodann die Kontrolle.

Zu 3. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 4. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfallleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfallleistung, die dem Kind bei Tod des letzten Elternteils zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkung/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Vaters an das Kind im Wert von 99 Prozent des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Vaters an das Kind 400.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Der Freibetrag steht daher nach zehn Jahren erneut zur Verfügung.

Nur bei Überschreitung des Freibetrags fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821,
kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenziierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Schenkung Großvater an Enkel unter Beibehaltung der Kontrolle

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Der Großvater möchte gern zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens (200.000 Euro) auf sein Enkelkind (volljährig oder minderjährig, aber mindestens sieben Jahre alt) übertragen.
2. Der Großvater möchte die Kontrolle über diese Summe behalten.
3. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen. Der Anlagehorizont ist langfristig und geht über die Lebenserwartung des Großvaters hinaus.
4. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
5. Der Großvater hat insgesamt erhebliches Vermögen (zum Beispiel 1,5 Mio. Euro). Daher sollen auch die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ggf. mehrfach genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Großvater und Enkel werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Großvaters am Vertrag 1 Prozent und der Anteil des Enkels am Vertrag 99 Prozent beträgt.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der Enkel wird VP.
- **Einmalbeitrag durch den Großvater**
Der Großvater ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Für den Tod des Großvaters wird der VP (Enkel) automatisch alleiniger VN**
Unter „Besonderer Vereinbarung“ wird Folgendes individuell im Antrag festgelegt:
„Die Versicherungsnehmer und der Versicherer sind sich einig, dass die versicherte Person [Enkel] im Falle des Todes des Versicherungsnehmers [Großvater] alleiniger Versicherungsnehmer wird.“
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben. Ist das Enkelkind minderjährig, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben.
 - Die VP muss zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Einfache Schenkung außerhalb des Erbrechts

Der Großvater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe von 99 Prozent des Einmalbeitrags. Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Die Kapitallebensversicherung fällt nicht in den Nachlass. Je nach den konkreten Umständen kommen allerdings Pflichtteilsergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, wenn der Großvater innerhalb von zehn Jahren nach Vollzug der Schenkung verstirbt.

Zu 2. Kontrolle des Großvaters

Der Großvater behält die Kontrolle über das Geld, da er neben dem Enkel weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen, etwa über vorzeitige Auszahlungen, sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu 3. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung WeitBlick ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 4. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfalleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfalleistung ist grundsätzlich einkommensteuerfrei: Allerdings wird hier bei Tod des Großvaters der Enkel alleiniger VN, sodass der Vertrag weitergeführt wird.

Zu 5. Schenkung/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Großvaters an den Enkel im Wert von 99 Prozent des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Großvaters an den Enkel 200.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Der Freibetrag steht daher nach zehn Jahren erneut zur Verfügung. Sollte bei Tod des Großvaters dessen Kind (Elternteil des Enkels) bereits verstorben sein, gilt bei dem dann vorliegenden Erwerb von Todes wegen ein Freibetrag von 400.000,- € (siehe § 15 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Nur bei Überschreitung des Freibetrags fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821,
kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenziierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Unverheiratetes Paar mit Kindern

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Ein vermögender Mann hat mit seiner nichtehelichen Lebensgefährtin zwei gemeinsame Kinder. Nun will er mit einem Teil seines liquiden Vermögens (100.000 Euro) seine Partnerin für den Fall seines Todes absichern, da sie bei der gesetzlichen Erbfolge nichts erben würde.
2. Der Mann möchte zu seinen Lebzeiten die Kontrolle über dieses Vermögen behalten, in dem Sinne, dass Verfügungen nur noch durch ihn gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin vorgenommen werden können.
3. Nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils sollen die Kinder die dann noch vorhandenen liquiden Mittel erhalten.
4. Das Geld soll zu Lebzeiten der Eltern gewinnbringend angelegt werden.
5. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
6. Da die Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zwischen Unverheirateten mit 20.000 Euro relativ gering sind, sollen sie gegebenenfalls mehrfach genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Der Mann und seine Lebensgefährtin werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Mannes am Vertrag 80 Prozent und der Anteil der Lebensgefährtin am Vertrag 20 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch den Mann**
Der Mann ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Zwei versicherte Personen („VP“)**
Der Mann und seine Lebensgefährtin werden VP.
- **Bei Tod eines VN/VP wird der zweite VN/VP automatisch alleiniger VN**
Unter „besonderer Vereinbarung“ wird Folgendes individuell im Antrag festgelegt:
„Die Versicherungsnehmer, die versicherten Personen und der Versicherer sind sich einig, dass im Falle des Todes eines Versicherungsnehmers die überlebende versicherte Person alleiniger Versicherungsnehmer wird.“
- **Für den Tod des zuletzt versterbenden Elternteils besteht ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten der Kinder**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall den Kindern zu je 50 Prozent eingeräumt.
- **Unterschriften**
Beide VN müssen unterschreiben.

Beide VP müssen zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Versorgung der Lebensgefährtin für den Todesfall

Zunächst können beide Elternteile als Versicherungsnehmer gemeinsam Verfügungen, wie vorzeitige Auszahlungen aus dem Vertrag, vornehmen. Nach dem Tod eines Elternteils wird der überlebende Elternteil alleiniger VN und kann somit bei Bedarf nach eigener Wahl Entnahmen aus dem Vertrag tätigen.

Die Kapitallebensversicherung fällt nicht in den Nachlass. Je nach den konkreten Umständen kommen allerdings Pflichtteilergänzungsansprüche der Kinder oder Eltern des Mannes in Betracht.

Zu 2. Kontrolle des Mannes

Der Mann behält zu seinen Lebzeiten die Kontrolle über das Geld, da er neben seiner Lebensgefährtin weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen wie vorzeitige Auszahlungen sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu 3. Übertragung nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils

Die Todesfallleistung an die Bezugsberechtigten fällt nicht in den Nachlass, sondern den Bezugsberechtigten unmittelbar zu. Die Vermögensnachfolge im Übrigen kann im Wege des Erbrechts, zum Beispiel durch Testament, geregelt werden.

Zu 4. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „Weitblick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und besitzt viele Anlageoptionen für jeden Investmentansatz. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 5. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an. Bei Auszahlung der Erlebensfallleistung / des Rückkaufwerts / von Teilbeträgen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfallleistung, die den Kindern bei Tod des letzten Elternteils zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkungs-/Erbchaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Mannes an seine Lebensgefährtin im Wert von 20 Prozent der Einmalprämie vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbetrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung zwischen unverheirateten Lebensgefährten 20.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Der Freibetrag steht daher nach zehn Jahren erneut zur Verfügung und kann zum Beispiel durch schrittweise Übertragungen des VN-Anteils und/oder Zuzahlungen ausgenutzt werden.

Nur bei Überschreitung des Freibetrags fällt Erbschaft- oder Schenkungsteuer an.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC,
Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821,
kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenzierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Beispiel: "Vermögenssicherung": Unternehmer sichert Kind ab

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Der Vater ist Inhaber eines Einzelunternehmens. Daneben verfügt er über erhebliches Privatvermögen.
2. Der Vater will für schlechte Zeiten vorsorgen. Er möchte einen Teil seines Privatvermögens (zum Beispiel 300.000 Euro) für sein Kind sichern, damit das Vermögen im Fall seines Todes nicht durch mögliche betriebliche Schulden aufgezehrt wird.
3. Der Vater möchte die Kontrolle über diesen Teil des Privatvermögens behalten.
4. Er möchte das Geld gewinnbringend anlegen.
5. Steuerliche Vorteile sind willkommen, aber nicht Hauptmotiv.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Vater und Kind werden beide als VN im Antrag genannt.
- **Schenkung**
Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil des Vaters am Vertrag 1 Prozent und der Anteil des Kindes am Vertrag 99 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch Vater**
Der Vater ist Beitragszahler des Einmalbeitrags und bewirkt dadurch die Schenkung.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der Vater wird VP.
- **Für den Tod des Vaters besteht ein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten des Kindes**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall dem Kind eingeräumt. Unter „Besondere Bedingungen“ wird vereinbart, dass das Bezugsrecht unwiderruflich sein soll.
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben.
 - Die VP muss zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1/2. Einfache Schenkung des Privatvermögens außerhalb des Erbrechts

Der Vater macht zu Lebzeiten eine Schenkung in Höhe von 99 Prozent des Einmalbetrags. Die Schenkung ist ausnahmsweise ohne notarielle Beurkundung möglich, weil sie mit der Einzahlung des Einmalbeitrags in die Kapitallebensversicherung bereits bewirkt wird (§ 518 (2) BGB).

Der Beschenkte kann frei von der gesetzlichen Erbfolge bestimmt werden. Möglicherweise kommen aber Pflichtteilergänzungsansprüche der übrigen Abkömmlinge, Ehegatten oder Eltern in Betracht, falls der Vater innerhalb von zehn Jahren stirbt.

Die Kapitallebensversicherung, insbesondere die Todesfalleistung, fällt nicht in den Nachlass, sondern fällt dem Bezugsberechtigten unmittelbar zu. Dies führt dazu, dass das Kind die Erbschaft ausschlagen kann, ohne den Zugriff auf den Versicherungsvertrag zu verlieren, sollte der Betrieb zu diesem Zeitpunkt überschuldet sein.

Zu 1/2. Insolvenzrechtliche Absicherung durch unwiderrufliches Bezugsrecht

Da das Bezugsrecht unwiderruflich ist, wird auch die Zuwendung des Bezugsrechts bereits zu diesem Zeitpunkt bewirkt. Dadurch ist sichergestellt, dass Fristen für Anfechtungsrechte (in der Regel vier Jahre, in Ausnahmefällen max. zehn Jahre) im Falle einer möglichen (Nachlass-) Insolvenz zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen. Wenn also zwischen der Zuwendung und dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Frist verstrichen ist, kann die Zuwendung durch einen Insolvenzverwalter nicht mehr angefochten werden.

Zu 3. Kontrolle des Vaters

Der Vater behält zu Lebzeiten die Kontrolle über das Geld, da er neben dem Kind weiterer Versicherungsnehmer ist. Verfügungen, zum Beispiel über vorzeitige Auszahlungen, sind grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu 4. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 5. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfalleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfalleistung, die dem Kind bei Tod des Vaters zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Zu 5. Schenkung/Erbschaftsteuer sparen

Bei Vertragsbeginn liegt eine Schenkung des Vaters an das Kind im Wert von 99 Prozent des Einmalbeitrags vor (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Der Freibetrag beträgt bei einer Schenkung des Vaters an das Kind 400.000 Euro (siehe § 15 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Alle Schenkungen und Erwerbe von Todes wegen innerhalb von zehn Jahren werden zusammengerechnet (siehe § 14 Abs. 1 ErbStG).

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!

www.standardlife.de

Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Telefon: 0800 2214747 (kostenfrei), Fax: 0800 5892821, kundenservice@standardlife.de

© 2019 Standard Life Aberdeen, lizenzierter Nachdruck. Alle Rechte vorbehalten.



Vertriebscheckliste

Beispiel: Gegenseitige Absicherung der Ehepartner - wie im „Berliner Testament“

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Ein älteres Ehepaar mit zwei Kindern besitzt liquides Vermögen und Immobilien. Die liquiden Mittel sollen als „lebenslange Reserve“ zunächst für das Ehepaar und dann für den überlebenden Ehegatten dienen.
2. Nach dem Tod des Letztversterbenden sollen die Kinder die noch vorhandenen liquiden Mittel erhalten. Die Übertragung der Immobilien soll davon unabhängig erbrechtlich geregelt werden.
3. Das Geld soll zu Lebzeiten der Eltern gewinnbringend angelegt werden.
4. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Versicherungsnehmer („VN“)**
Die Ehepartner werden beide als VN im Antrag genannt. Im Rahmen des Antrags wird vereinbart, dass der Anteil der Ehepartner am Vertrag jeweils 50 Prozent beträgt.
- **Einmalbeitrag durch Ehepartner**
Der Einmalbeitrag wird zu je 50 Prozent durch die beiden Ehepartner gezahlt.
- **Zwei versicherte Personen („VP“)**
Beide Ehepartner werden VP.
- **Bei Tod eines VN/einer VP wird der/die zweite VN/VP automatisch alleiniger VN**
Unter „Besonderer Vereinbarung“ wird Folgendes individuell im Antrag festgelegt:
„Die Versicherungsnehmer, die versicherten Personen und der Versicherer sind sich einig, dass im Falle des Todes eines Versicherungsnehmers die überlebende versicherte Person alleiniger Versicherungsnehmer wird.“
- **Für den Tod des zuletzt versterbenden Elternteils besteht ein widerrufliches Bezugsrecht zugunsten der Kinder**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall den Kindern zu je 50 Prozent eingeräumt.
- **Unterschriften**
 - Beide VN müssen unterschreiben.
 - Beide VP müssen zur Sicherheit auch in der für die VP vorgesehenen Unterschriftenzeile unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. „Lebenslange Reserve“ der Ehepartner

Zunächst können beide Ehepartner als Versicherungsnehmer gemeinsam Verfügungen, zum Beispiel über vorzeitige Auszahlungen vornehmen. Nach dem Tod eines Ehepartners wird der überlebende Ehepartner alleiniger VN und kann somit bei Bedarf nach eigener Wahl Entnahmen aus der Versicherungssumme tätigen.

Zu 2. Übertragung der Reserve außerhalb des Erbrechts

Die Todesfalleistung an die Bezugsberechtigten fällt nicht in den Nachlass, sondern fällt den Bezugsberechtigten unmittelbar zu. Die Vermögensnachfolge im Übrigen – insbesondere, was die Immobilien angeht – richtet sich nach dem Erbrecht und wird zum Beispiel durch Testament geregelt.

Zu 3. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 4. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfalleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentig Steuerbefreiung in Betracht.

Die Todesfalleistung, die den Kindern bei Tod des letzten Elternteils zufällt, ist einkommensteuerfrei.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!



Vertriebscheckliste

Beispiel: Steuergünstige Geldanlage „über Kreuz“

Welche Wünsche hat der Kunde?

1. Ein Ehepaar verfügt über erhebliche Summen als Termingelder, die gewinnbringend angelegt werden sollen.
2. Dabei sollen die allgemeinen steuerlichen Vorteile einer Kapitallebensversicherung genutzt werden.
3. Insbesondere soll der überlebende Ehegatte bei Tod des Erstversterbenden eine steuerfreie Todesfallleistung erhalten.

Wie setzt man die Wünsche mit WeitBlick um?

- **Zwei Verträge**
Es werden zwei Verträge über „WeitBlick“ geschlossen.
- **Versicherungsnehmer („VN“)**
Jeder der Ehegatten wird VN in einem der Verträge.
- **Einmalbeitrag durch VN**
Der **jeweilige VN** ist Beitragszahler des Einmalbeitrags.
- **Versicherte Person („VP“)**
Der **jeweils andere Ehegatte** wird VP.
- **Bezugsrecht**
Im Antrag wird das Bezugsrecht im Todesfall dem **jeweiligen VN** eingeräumt.
- **Unterschriften**
 - Der jeweilige VN muss unterschreiben.
 - Die jeweilige VP muss ebenfalls unterschreiben (§ 150 VVG).

Welche Vorteile für den Kunden werden mit dieser Lösung erreicht?

Zu 1. Geld gewinnbringend anlegen

Die Kapitallebensversicherung „WeitBlick“ ist ein Ass! Sie ist transparent, flexibel und mit vielen Anlageoptionen für jeden Investmentansatz ausgestaltet. Wegen des langfristigen Anlagehorizonts sind auch Investments in Aktienfonds erwägenswert.

Zu 2. Steuerliche Vorteile einer Kapitallebensversicherung während der Laufzeit

Während der Laufzeit des Versicherungsvertrags fällt keine Einkommensteuer an.

Bei Auszahlung der Erlebensfalleistung/des Rückkaufwerts oder bei Teilauszahlungen fällt Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) auf die darin enthaltenen Erträge an. Unter gewissen Umständen kommt eine 50-prozentige Steuerbefreiung in Betracht.

Zu 3. Steuerfreie Todesfalleistung

Wenn einer der Ehegatten stirbt, erhält der überlebende Ehegatte eine Todesfalleistung. Die Todesfalleistung wird aus dem Vertrag erbracht, in dem der überlebende Ehegatte VN ist, da in diesem Vertrag der andere Ehegatte VP war.

Die Todesfalleistung ist einkommensteuerfrei.

Da die Todesfalleistung aus dem Vertrag stammt, in dem der überlebende Ehegatte selbst der VN und der Beitragszahler war, unterliegt sie auch nicht der Schenkung/Erbschaftsteuer.

Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werks sind urheberrechtlich geschützt.
- Das Urheberrecht liegt bei der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC.
- Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich der Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Standard Life Versicherung in Textform.
- Die Inhalte dieses Dokuments dienen nur der internen Information des Vermittlers.
- Entsprechend darf dieses Werk nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, die Standard Life Versicherung hat dazu ihre vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Dieses Dokument stellt keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Die Standard Life Versicherung schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus.
- Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir dem Lesefluss zuliebe überall dort, wo alle Geschlechter erwähnt sein sollten, nur die männliche Schreibweise verwenden.

Empfehlung

Wir empfehlen, sich für den konkreten Fall von einem spezialisierten Anwalt, Notar oder Steuerberater rechtlich und steuerrechtlich beraten zu lassen!